



GEMEINDEAMT SANDL

Pol. Bez. Freistadt, OÖ.
4251 Sandl 24

VERORDNUNG

(Konsolidierte Fassung_2024)

des Gemeinderates der Gemeinde Sandl vom 1. Juli 2021
mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die gemeindeeigene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sandl
(im Folgenden kurz Abwasserentsorgungsanlage genannt) erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 und des § 17 Abs. 3 Z. 4
des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird
verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die Abwasserentsorgungsanlage wird eine
Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen
Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt
€ 33,68, mindestens aber **€ 5.052,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der
bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen
der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren
Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage aufweisen.
- (3) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur mit jener Fläche berücksichtigt, die für
Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ist.
- (4) Die Gesamtbemessungsgrundlage ist auf die vollen Quadratmeter abzurunden.
- (5) Heiz- und Brennstofflagerräume, technische Funktionsflächen, offene oder geschlossene
Balkone und Terrassen sowie Garagen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe findet der festgelegte Berechnungsschlüssel nur beim
Wohntrakt der Liegenschaft Anwendung. Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur
für landwirtschaftliche Zwecke bzw. Lagerungen verwendet werden, so sind diese Flächen
von der Bemessungsgrundlage abzusetzen.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird,
ist für jede weitere Einmündungsstelle in die Abwasserentsorgungsanlage ein Zuschlag im
Ausmaß von 20 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

- (8) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3 **Nachträgliche Änderung**

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der angeführten Bestimmungen folgendermaßen errechnet wird:

- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- (b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Paragraphen findet nicht statt.

§ 4 **Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Die Eigentümer bzw. Bauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke mit hergestellter Einleitungsmöglichkeit in das Kanalnetz haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese besteht aus einer Grundgebühr (Abs. 2) zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten und einer verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr (Abs. 3).

(2) Grundgebühr

- a) Für jede an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene Liegenschaft ist eine Jahresgrundgebühr in Höhe von **€ 153,00** zu entrichten.
Eine Ausnahme bilden angeschlossene Liegenschaften mit mehr als zwei Wohnungen (Nutzungseinheiten). In diesem Fall ist je Wohnung (Nutzungseinheit) eine Jahresgrundgebühr von **€ 76,50** zu entrichten. Eine Wohnung (Nutzungseinheit) im Sinne dieser Bestimmung setzt das Vorhandensein einer eigenen Kochstelle voraus, eine Mindestgröße ist nicht maßgeblich. Die Vorschreibung der Grundgebühr für die dritte und weitere Wohnungen (Nutzungseinheiten) erfolgt nur bei einer tatsächlichen Nutzung dieser Wohnungen (aufrechte Wohnsitzmeldung).
- b) Für an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene Betriebe, Unternehmen, Anstalten oder betriebsähnliche Einrichtungen mit mindestens einem unselbstständig beschäftigten Arbeitnehmer, für Vereine mit Vereinslokal, Pfarrheime etc. und für jedes öffentliche Gebäude ist eine Zusatzjahresgrundgebühr von **€ 76,50** je Anschluss zu entrichten. Landwirtschaftliche Betriebe sind davon ausgenommen.
- c) Für jeden an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Gastgewerbebetrieb ist eine Zusatzjahresgrundgebühr von **€ 346,70** zu entrichten. In diesem Fall entfällt die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 lit. b.

(3) Benützungsgebühr

- a) Für die anfallenden Abwässer ist je Kubikmeter Abwasser eine Benützungsgebühr von **€ 4,64** zu entrichten.

- b) Der Verbrauchswert wird je Person (Wohnsitzmeldung) und Jahr mit einer Menge von 35 Kubikmeter festgesetzt.
- c) Sind an einer Liegenschaft mehrere gewerbebehördlich registrierte Personenbetreuer mit Nebenwohnsitz gemeldet und wird vom Gebührenschuldner glaubhaft gemacht, dass ihre tatsächliche Anwesenheit nicht gleichzeitig stattfindet, so ist für die Feststellung der maßgeblichen Personenzahl die Anzahl der tatsächlich ständig anwesenden Personenbetreuer heranzuziehen.
- d) Hat eine Person mehr als einen Wohnsitz mit Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage, so wird auf Antrag dieser Person die Benützungsgebühr nur bei einem Wohnsitz vorgeschrieben.
- e) Für Liegenschaften ohne Wohnsitzmeldung wird ein Verbrauchswert je Jahr mit 35 Kubikmeter festgesetzt.
- f) Der Verbrauchswert für Betriebe (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe), Unternehmen, Anstalten oder betriebsähnliche Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. b sowie für Gastgewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 2 lit. c wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Sofern die Liegenschaft an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, gilt der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch als Abwasserverbrauchswert. Andernfalls ist für die Feststellung des Abwasserverbrauches auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ein von der Gemeinde beigestellter Wasserzähler anzubringen. Falls der Wasserzähler offensichtlich unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Jahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, sind vergleichbare Grundstücke heranzuziehen. Unterschreiten die aufgrund des während des Kalenderjahres gemessenen Verbrauches verrechneten Kanalbenützungsgebühren inklusive einer Zusatzjahresgrundgebühr gemäß § 4 Abs. 2 lit. b und c einen nach § 4 Abs. 3 lit. b berechneten Verbrauchswert, so ist in Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaftseigentümer die Differenz am Beginn des Folgejahres durch die Gemeinde nach zu verrechnen.

§ 5 **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage wird für angeschlossene Grundstücke ohne Einleitungsmöglichkeit in das Kanalnetz eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. (Anmerkung: geändert mit Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022)
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke jährlich die Höhe der Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 2 lit. a.

§ 6 **Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 3 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 sind ab jenem Monat zu entrichten, ab dem eine Möglichkeit zur Einleitung von Abwässern in das gemeindeeigene Kanalnetz hergestellt wurde.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Vierteljahresbetrages fällig.
- (6) Als Stichtage für die Feststellung der Anzahl der Wohnungen (Nutzungseinheiten) beziehungsweise Personen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. b gelten der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober für die jeweils folgende Vorschreibung. Betriebe, Unternehmen, Anstalten und sonstige betriebsähnliche Einrichtungen sind verpflichtet, die für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten und Informationen bekannt zu geben.

§ 7 **Umsatzsteuer**

In den in dieser Verordnung genannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8 **Jährliche Anpassungen**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sandl vom 13. Oktober 2005 einschließlich aller Abänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Gerhard Neunteufel